

ALLGEMEINE KONDITIONEN FÜR KARTEN- UND ZUBEHÖRLIEFERUNGEN SCHWEIZ

DRUCKUNTERLAGEN:

Die vom Auftragnehmer hergestellten Schriftsätze, Druckplatten, Lithografien, fotografisch hergestellten Filme und Platten und andere für den Produktionsprozess beigestellten Behelfe bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Entgelt geleistet hat. Das gilt auch für jene Arbeitsbehelfe, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Auftragnehmers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

QUALITÄT:

SKIDATA garantiert die einwandfreie Verarbeitung der erstellten Tickets auf den SKIDATA Ausgabegeräten und den SKIDATA Lesern gemäss deren Produktspezifikationen. Innerhalb einer oder zwischen verschiedenen Lieferungen können produktions- und materialbedingt Farbabweichungen auftreten. Andrucke und Mustertickets sind daher für den tatsächlichen Ausfall der Farbtöne nur näherungsweise verbindlich. Tickets aus Kunststoff sind in einem Umgebungstemperaturbereich von -20°C bis +50 °C weitgehend bruch- und reissfest. Die Angaben gelten für eine statistische Sicherheit von 95 %.

LIEFERUNG:

Sämtliche gelieferte Waren oder Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SKIDATA. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden an die in der Auftragsbetätigung angegebene Lieferadresse. Wurde keine Lieferadresse bekannt gegeben, gilt die Rechnungsadresse gleichzeitig als Lieferadresse. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Auflage sind gegen Berechnung vom Kunden anzuerkennen. (Bei KeyCard sind bis zu 5% anzuerkennen) SKIDATA ist es vorbehalten, Teillieferungen vorzunehmen. Für allfällige Druck- und Ausführungsfehler, welche der Auftraggeber in den von ihm als druckreif bezeichneten Abzügen genehmigt hat, ist der Auftragnehmer nicht haftbar. Telefonisch oder telegrafisch angeordnete Satzänderungen werden vom Auftragnehmer ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Auftragsorder, die als kunden-spezifische Produktion gefertigt werden, können ab Auftragsbestätigung nicht geändert werden und müssen mengenmässig komplett abgenommen werden.

ZAHLUNGSVERZUG:

Bei Zahlungsverzug ist SKIDATA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10%p.a. zu verlangen. Zahlungen gelten als erfolgt, wenn SKIDATA über den aushaftenden Betrag verfügen kann. Bei verschuldetem Zahlungsverzug trägt die Käuferin alle Kosten der Forderungseintreibung wie z.B. erforderliche Mahn-/Inkasso und Rechtsanwaltskosten.

GEWÄHRLEISTUNG:

SKIDATA gewährleistet, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, für die bestellungsgemässe Ausführung des Auftrages Sachmängelfreiheit für die Dauer von sechs (6) Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, durch Instandsetzung oder Neulieferung der Ware.

Mängelrügen sind unverzüglich und schriftlich unter Beifügung eines Musters der beanstandeten Ware zu erheben. Reklamationen über allfällige Druckfehler oder Liefermengen sind binnen acht (8) Tagen nach dem Empfang der Waren schriftlich anzuzeigen. Gerügte Waren sind bis zur Reklamationserledigung aufzubewahren und auf Aufforderung an SKIDATA zu übergeben. Ersetzte Ware geht in das Eigentum von SKIDATA über.

Jede Mängelhaftung entfällt, solange der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug ist oder wenn die gelieferten Waren unsachgemäss gehandelt wurden. Für Lieferungen von Ersatzstücken gelten die ursprünglichen Vereinbarungen.

GARANTIE:

Für Mängel, die innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung infolge eines vor dem Lieferdatum liegenden Umstandes auftreten, leistet SKIDATA unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach ihrer Wahl durch Instandsetzung, Neulieferung der Ware oder Preisminderung Gewähr. Ersetzte Ware geht in das Eigentum von SKIDATA über.

REKLAMATIONEN:

Reklamationen bez. Druckfehlern oder Liefermengen sind binnen 8 Tagen nach dem Empfang der Waren schriftlich zu erheben. Beanstandete Stücke sind bis zur Reklamationserledigung aufzubewahren und auf Aufforderung uns oder einem von uns benannten Dritten auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzusenden.

SCHADENERSATZ, HAFTUNG

SKIDATA haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechnungsbetrages der ursächlichen Warenlieferung. Insbesondere Folge- oder Vermögensschäden oder Ansprüche aus Beratungsschäden, Mitwirkung an der Einsatzvorbereitung oder Mängel an Programmen sind ausgeschlossen. SKIDATA haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial für die Wiederbeschaffung oder den Ersatz verlorener Daten. Kann SKIDATA aus Verschulden Lieferungen oder Leistungen nicht termingerecht erbringen und kann daher der Auftraggeber den ordentlichen Betrieb nicht aufnehmen, so ist der Auftraggeber berechtigt, Vertragsstrafe als Schadenersatz bis zur Höhe von 0,5 % des Netto-Kaufpreises für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Kaufpreises der aushaftenden Lieferung verlangen.

URHEBER- UND VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT:

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an SKIDATA Entwürfen und Ausführungen verbleibt bei SKIDATA. Stellt der Auftraggeber Druckvorlagen, Druckbilder, Schriftzüge oder -arten, welcher Art immer, etc. bei, so hat der Auftraggeber, vor Auftragsvergabe an SKIDATA, verbindlich die Nutzung zur Herstellung, Vervielfältigung und den Vertrieb durch SKIDATA mit allfälligen Schutzrechtsberechtigten geklärt und berechtigt SKIDATA ausdrücklich zur Durchführung des Auftrages ohne dass SKIDATA weitre Rücksprachen betreffend allfälliger Nutzungsrechte zu führen hat. Der Auftraggeber hält SKIDATA bezüglich solcher Rechte ausdrücklich schad- und klaglos.

Insoweit SKIDATA Inhaber allfälliger Schutzrechte an beauftragten Druckerzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit Bezahlung und Übernahme der Lieferung das Recht, die gelieferten Erzeugnisse im Sinne des Urhebergesetzes zu verbreiten. Im übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht der SKIDATA unberührt.

SKIDATA steht das ausschliessliche Recht zu, hergestellte Vervielfältigungsmittel (Satz, Filme u.ä.) und Druckerzeugnisse zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen.

Wird SKIDATA hinsichtlich genannter Schutzrechtsverpflichtungen von Dritten angegriffen, wird SKIDATA solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und bei gerichtlicher Inanspruchnahme dem Auftraggeber den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse der SKIDATA dem Verfahren bei, so ist SKIDATA berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmässigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.

GÜLTIGKEIT VON OFFERTEN:

SKIDATA Offerte ist freibleibend. Irrtum vorbehalten. Eine Bestellung gilt erst nach Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von SKIDATA als verbindlich angenommen.

NAMEN ODER MARKENAUFDRUCK:

SKIDATA ist zum Aufdruck ihres Firmennamens oder ihrer Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Druckerzeugnisse und die zu liefernden Artikel auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt. Der Auftraggeber haftet für unberechtigt veranlasste Bedruckung von beauftragten, geschützten Marken, Namen und Firmen auf zur Ausführung gelangenden Druckerzeugnissen.

VERTRAGSÄNDERUNG GERICHTSSTAND:

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. SKIDATA (Schweiz) AG kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Es gilt Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Diepoldsau.

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH:

Die vorliegenden Allgemeinen Konditionen für Consumable Products (CP-Produkte) gelten für konventionelle Datenträger, KeyProdukte und Zubehör. Ausgenommen davon sind Hardware, Software sowie sonstige Warenlieferungen und Dienstleistungen.